

5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr des Landkreises Hameln-Pyrmont außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben, zuletzt geändert durch die 4. Nachtragssatzung mit Wirkung vom 01.01.2009

Aufgrund der §§ 5,7,9 und 36 Abs. 1 Ziffer 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende 5. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

1. Der bisherige § 4 entfällt.
2. Es wird folgender § 4 (neu) eingefügt:

§ 4

Abrechnung kostenpflichtiger Dienstleistungen

- (1) Die kostenpflichtigen Dienstleistungen der FTZ werden den Städten und Gemeinden des Landkreises Hameln-Pyrmont gemäß Kostentarif in Rechnung gestellt.
 - (2) Die Abrechnung erfolgt zum 01.04. sowie zum 01.10. des jeweiligen Jahres.
3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4 a

Der in der Anlage zu § 3 Abs. 1 festgelegte Kostentarif, wird ab dem 01.01.2012
- jährlich zum 01.01. - entsprechend der vom Bundesamt für Statistik veröffentlichten Entwicklung der Verbraucherpreise (Verbraucherpreisindex) angepasst.

Die 5. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
Hameln, den 21.12.2010
Rüdiger Butte
Landrat

Abl. d. LK HM-Pyrm. 17/2010 vom 22.12.2010
Seite 5

Artikel 2

Die 5. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Hameln, den 21.12.2010

Rüdiger Butte
Landrat